

RS Vwgh 2019/9/27 Ra 2018/02/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2019

Index

L70300 Buchmacher Totalisateur Wetten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

Totalisateur Buchmacherwetten Gebühren 1919 §2 Abs1

Totalisateur Buchmacherwetten Gebühren 1919 §2 Abs3 Z1

Totalisateur Buchmacherwetten Gebühren 1919 §2 Abs3 Z2

VStG §22 Abs2

VStG §44a Z3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

Rechtssatz

Wird mit dem vom VwG übernommenen Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die Übertretung von zwei Delikten, nämlich die Mitwirkung an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten einerseits und von Wettkundinnen und Wettkunden andererseits angelastet und über den Beschuldigten entgegen § 22 Abs. 2 VStG nur eine Gesamtstrafe verhängt, verstößt das angefochtene Erkenntnis gegen § 44a Z 3 VStG.

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteStrafnorm Mängel im Spruch gemeinsame Strafe für mehrere Delikte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020223.L03

Im RIS seit

25.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at